

Gebührensatzung zur Jahrmarktsatzung

Der Markt Unterthingau erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Jahrmärkte:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Unterthingau erhebt für die Benützung der Stände und Plätze im Bereich des Jahrmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der die Stände und Plätze auf den Märkten benützt bzw. derjenige, in dessen Namen und Auftrag die Stände und Plätze benützt werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der Stände und Plätze und wird mit dem Entstehen fällig. Der Markt Unterthingau kann die Zuweisung von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr abhängig machen.

§ 4 Höhe der Jahrmarktgebühren

(1) Die Gebühren berechnen sich beim Händlermarkt für die Verkaufs-

stände und Verkaufsplätze nach der Frontlänge, bei Geschirrplätzen nach der beanspruchten Fläche, beim Vergnügungsmarkt für alle Geschäfte nach der Frontlänge. Frontlänge ist die jeweils längste an eine Marktstraße angrenzende Seite eines Geschäftes. Bei Rundfahrgeschäften gilt als Frontlänge der Durchmesser.

(2) Die Gebühren betragen für die ganze Marktdauer

I. auf dem Händlermarkt

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Plätzen für jeden angefangenen lfdm | 1,50 DM |
| 2. bei Geschirrplätzen für jeden angefangenen qm | 1,50 DM |
| 3. bei Verkaufsständen und Imbißwagen für jeden angefangenen lfdm | 1,50 DM |

II. auf dem Vergnügungsmarkt

- | | |
|---|---------|
| bei allen Vergnügungsgeschäften für jeden angefangenen lfdm | 1,50 DM |
|---|---------|

Für Geschäfte, die in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in obiger Aufstellung bewerteten vergleichbaren Geschäften zu bemessen ist.

§ 5 Gebührenrückerstattung und Verfall der Sicherheitsleistung

(1) Wird der zugewiesene Stand oder Platz nicht während der ganzen Marktdauer benützt, so begründet dies keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung der Gebühr.

(2) Der Markt Unterthingau kann im Einzelfall auf schriftlich zu begründenden Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstat-ten, wenn der Gebührenschuldner nachweist, daß ihre Erhebung in voller Höhe für ihn unbillig wäre.

(3) Wird von der Zuweisung kein Gebrauch gemacht, verfällt die Sicherheitsleistung, wenn es dem Markt Unterthingau nicht möglich ist, den Stand oder Platz gleichwertig zu vergeben.

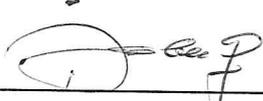
§ 6 Gebührenermäßigung

Der Markt Unterthingau kann im Einzelfall Gebühren ermäßigen, wenn ihre Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles grob unbillig wäre.

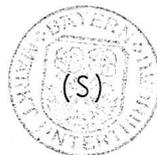
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterthingau, den 03. Oktober 1986



Boneberg, 1. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Ostallgäu, Marktoberdorf, hat mit Schreiben Nr. 201-028-2 vom 30.09.1986 der Gebührensatzung zur Jahrmarktsatzung des Marktes Unterthingau gemäß Art. 2 Abs. 3 Ziff. 1 KAG die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Unterthingau, 03. Oktober 1986

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
UNTERTHINGAU



Boneberg, Gemeinschaftsvors.



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Jahrmarktsatzung des Marktes Unterthingau erfolgte am **03. Oktober 1986** durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Unterthingau.

Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **06. Oktober 1986** angeheftet und am **28. Oktober 1986** wieder abgenommen.

Unterthingau, 30. Oktober 1986

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
UNTERTHINGAU



Boneberg, Gemeinschaftsvors.



Erste Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Jahrmarktsatzung

Vom 15. Juni 1999

§ 1

Die Satzung über die Gebühren zur Jahrmarktsatzung des Marktes Unterthingau vom 03.10.1986 wird aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren betragen für die ganze Marktdauer

I. auf dem Händlermarkt

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Plätzen für jeden angefangenen lfd. Meter | 2,50 DM |
| 2. bei Geschirrplätzen für jeden angefangenen m ² | 2,50 DM |
| 3. bei Verkaufsständen und Imbißwagen für jeden angefangenen lfd. Meter | 2,50 DM |
| 4. Strompauschale pro Tag | 5,00 DM |

II. auf dem Vergnügungsmarkt

- | | |
|--|---------|
| 1. bei allen Vergnügungsgeschäften für jeden angefangenen lfd. Meter | 2,50 DM |
| 2. Strompauschale pro Tag | 5,00 DM |

Für Geschäfte, die in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in obiger Aufstellung bewerteten vergleichbaren Geschäften zu bemessen ist. “

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterthingau, den 15. Juni 1999

MARKT UNTERTHINGAU



Rauch
1. Bürgermeister

